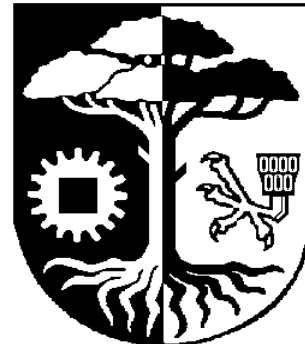


Amtsblatt

für die

Stadt Ludwigsfelde



11. Jahrgang

10. September 2002

Nr.: 28 Seite 1

Inhalt	Seite
1. Bekanntmachung der 54. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde am 17. September 2002	2
2. Wahlbekanntmachung	3
3. Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Ludwigsfelde und der Gemeinde Groß Schulzendorf	5
4. Bescheid des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg zur Eingliederung der Gemeinde Groß Schulzendorf in die Stadt Ludwigsfelde	16
5. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme von Personal des Amtes Zossen durch die Stadt Ludwigsfelde	19
6. Bekanntmachung zum Planfeststellungsverfahren für den Plan der Deutschen Bahn Energie GmbH 110-kV-Bahnstromleitung Genshagener Heide – Grünauer Kreuz	23

Herausgeber: Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde

Das Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde erscheint nach Bedarf und kann zu den Öffnungszeiten in der Bibliothek der Stadt Ludwigsfelde eingesehen werden. Einzelne Exemplare sind kostenlos im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, Bürgeramt, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

Bekanntmachung

Am 17. September 2002 findet um 18.00 Uhr im Sitzungsraum des Ludwigsfelder Rathauses, Rathausstraße 3, die 54. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde statt.

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde

- 1.0. Einwohnerfragestunde
- 2.0. Beratung von Anträgen und Beschlussfassung
- 2.1. Antrag der SPD-Fraktion zur Änderung der personellen Besetzung der Mitglieder in Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung
- 3.0. Beratung von Vorlagen und Beschlussfassung
- 3.1. Vorlage Nr. 1.567 - Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur Errichtung eines Biomasse-Heizkraftwerkes in der Gemarkung Genshagen
- 3.2. Vorlage Nr. 1.591 - Bebauungsplan Nr. 13 „Am Birkengrund“ der Stadt Ludwigsfelde
- Korrektur des Protokollbeschlusses Nr. 1.000.53/521.02 vom 02.07.2002
- 3.3. Vorlage Nr. 1.576 - Änderung der Betreuung des Obdachlosenhauses in der Potsdamer Str. 11 und 13 in 14974 Ludwigsfelde
- 3.4. Vorlage Nr. 1.578 - Veranschlagung von Zuwendungen zur Co-Finanzierung von Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften im Haushaltsjahr 2003 in der Kinder- und Jugendarbeit
- 3.5. Vorlage Nr. 1.579 - Veranschlagung von Zuwendungen für Maßnahmen freier Träger im sozialen Bereich (Sachkosten- und Personalkostenzuschüsse) sowie von speziellen Zuwendungsmaßnahmen im Haushaltsplan 2003
- 3.6. Vorlage Nr. 1.572 - Hundesteuersatzung der Stadt Ludwigsfelde
- 3.7. Vorlage Nr. 1.573 - Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände „Dahme-Notte“ und „Nuthe“
- 3.8. Vorlage Nr. 1.585 - Genehmigung von Dienstreisen des Bürgermeisters der Stadt Ludwigsfelde
- 3.9. Vorlage Nr. 1.586 - Genehmigung einer Dienstreise für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde
- 3.10. Vorlage Nr. 1.568 - Überplanmäßige Ausgabe im Rahmen der Sanierung der Kindertagesstätte „Kinderland“
- 3.11. Vorlage Nr. 1.558 - Kommunale Umsetzung der Bestimmungen des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung des Schuldrechtsanpassungsgesetzes (SchuldRAnpG)
- 3.12. Vorlage Nr. 1.554 - Bebauungsplan Nr. 3 "Gewerbepark Ludwigsfelde/Löwenbruch" (Preußenpark), 1. Änderung Gemarkung Ludwigsfelde
- erneuter Satzungsbeschluss
- 3.13. Vorlage Nr. 1.575 - Stellungnahme der Stadt Ludwigsfelde zur Fortschreibung des Regionalplanes Havelland-Fläming
- förmliches Beteiligungsverfahren zum sachlichen Teilregionalplan „Windenergie, Freiraum und Sicherung der Kulturlandschaft“
- 4.0. Bekanntgaben der Stadtverwaltung Ludwigsfelde

5.0. Fragestunde für Stadtverordnete

Tagesordnung für die nichtöffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde

1.0. Beratung von Vorlagen und Beschlussfassung

- 1.1. Vorlage Nr. 1.562 - Genehmigung der Eilentscheidung vom 10.07.2002 zur Umschuldung eines Kredites „Mehrzweckgebäude Genshagen“
- 1.2. Vorlage Nr. 1.565 - Kauf der Flurstücke 645 und 647 der Flur 3 der Gemarkung Ludwigsfelde (an der Fichtestraße)
- 1.3. Vorlage Nr. 1.564 - Tausch von Flächen in der Gemarkung Genshagen Flurstücke 10/9, 10/10 der Flur 3, Flurstück 230 der Flur 3, Flurstück 25/15 der Flur 2, Flurstück 10/11 der Flur 3
- 1.4. Vorlage Nr. 1.566 - Beschlussfassung zum Mietvertrag zwischen der Stadt Ludwigsfelde und der BERLIN-KONZEPT Immobilien Verwaltungs GmbH zur Anmietung von zusätzlichen Flächen im Rathaus
- 1.5. Vorlage Nr. 1.570 - Beförderung eines Laufbahnbeamten
- 1.6. Vorlage Nr. 1.574 - Befristete Niederschlagung der Gewerbesteuernachforderungen für das Jahr 1999 und der Zinsen zur Gewerbesteuer
- 1.7. Vorlage Nr. 1.577 - Klageverfahren der Stadt Ludwigsfelde
- 1.8. Vorlage Nr. 1.589 - Vergabe von Bauleistungen: Ludwigsfelde, Ostverbinder, Joliot-Curie-Platz bis Straße der Jugend, 1. Bauabschnitt
- Straßenbau und Regenentwässerung

2.0. Bekanntgaben der Stadtverwaltung Ludwigsfelde

3.0. Fragestunde für Stadtverordnete

An der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde kann jedermann teilnehmen.

Der Bürgermeister

WAHLBEKANNTMACHUNG

1. Am **22.09.2002** findet die **Wahl zum 15. Deutschen Bundestag** statt. Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Ludwigsfelde ist in **27** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit **vom 19.08.2002 bis 01.09.2002** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt am Wahlsonntag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr in der Stadtverwaltung Ludwigsfelde, Zimmer 0.06, Rathausstraße 3, zusammen und beginnt um 18.00 Uhr mit der Auszählung.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingegangen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dessen Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ludwigsfelde, 09.09.2002

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

Gebietsänderungsvertrag

Zwischen der Stadt Ludwigsfelde,
vertreten durch den hauptamtlichen Bürgermeister

und der Gemeinde Groß Schulzendorf,
vertreten durch den Amtsdirektor des Amtes Zossen
und den ehrenamtlichen Bürgermeister

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Eingliederung

(1) Die Gemeinde Groß Schulzendorf wird gemäß § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung in die Stadt Ludwigsfelde eingegliedert.

(2) Die einzugliedernde Gemeinde Groß Schulzendorf wird gemäß § 54 Gemeindeordnung Ortsteil der Stadt Ludwigsfelde. Der hergebrachte Name der eingegliederten Gemeinde wird als Ortsteilname neben dem Namen der Stadt Ludwigsfelde beibehalten. Die Ortsschilder werden mit folgender Aufschrift versehen:

Groß Schulzendorf Stadt Ludwigsfelde

(3) Die Stadt Ludwigsfelde verpflichtet sich, den dörflichen Charakter und das örtliche Brauchtum der Gemeinde Groß Schulzendorf im neuen Ortsteil zu erhalten. Das kulturelle und sportliche sowie das gemeindliche Zusammenleben ist zu fördern. Die Entwicklung von Bebauungsgebieten und Bauungen haben im Einklang mit dem Ortsbild zu erfolgen.

§ 2 Gesamtrechtsnachfolge

Die Stadt Ludwigsfelde wird zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Eingliederung Gesamtrechtsnachfolgerin der Gemeinde Groß Schulzendorf. Damit tritt die Stadt Ludwigsfelde in alle privat- und öffentlich-rechtlichen Rechte und Pflichten der Gemeinde Groß Schulzendorf ein.

§ 3 Ortsbeirat, Ortsbürgermeister

(1) Für den Ortsteil Groß Schulzendorf ist ein Ortsbeirat zu wählen. Der Ortsbeirat besteht aus drei Mitgliedern.

(2) Der Ortsbeirat entscheidet in allen Angelegenheiten entsprechend § 54 a Abs. 3 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg.

(3) Dem Ortsteil Groß Schulzendorf sollen nach Maßgabe des Haushaltes für die Aufgaben nach § 54 a Abs. 4 Gemeindeordnung jährlich 4.500,00 € zur Förderung von Maßnahmen im Ortsteil Groß Schulzendorf für eine Dauer von 5 Jahren zur Verfügung gestellt werden.

(4) In die Hauptsatzung der Stadt Ludwigsfelde sind der Ortsteil Groß Schulzendorf und die für ihn getroffenen Regelungen gemäß § 54 a Abs. 3 Gemeindeordnung aufzunehmen.

(5) Die Belegung der Grabstellen auf dem Friedhof des Ortsteiles wird nach Anhörung des Ortsbeirates vorgenommen.

§ 4

Förderung des gemeindlichen Lebens im Ortsteil

Die aufnehmende Stadt Ludwigsfelde verpflichtet sich, die Interessen des neuen Ortsteiles zu wahren. Das kulturelle und gesellschaftliche Leben des Ortsteiles Groß Schulzendorf soll gewahrt werden, insbesondere sind die bestehenden Einrichtungen in den vertragschließenden Gemeinden gleich zu behandeln.

§ 5

Sicherung der Bürgerrechte

(1) Soweit für Rechte und Pflichten die Dauer des Wohnens in der Stadt Ludwigsfelde maßgebend ist, gilt das ununterbrochene Wohnen in der Gemeinde Groß Schulzendorf als solches in der Stadt Ludwigsfelde.

(2) Falls erforderliche Ummeldungen/Umschreibungen persönlicher Ausweisdokumente der Einwohner von Groß Schulzendorf durch die Eingliederung notwendig sind, werden anfallende Kosten durch die Stadt Ludwigsfelde getragen.

§ 6

Festlegung zur Kommunalwahl 2003

(1) Das Wahlgebiet der Stadt Ludwigsfelde besteht am Tage der Kommunalwahl aus der Stadt Ludwigsfelde und der einzugliedernden Gemeinde Groß Schulzendorf.

(2) Die einzugliedernde Gemeinde Groß Schulzendorf und die Stadt Ludwigsfelde bilden einen Wahlkreis.

(3) Der Bürgermeister der Stadt Ludwigsfelde ist Wahlbehörde der vertragschließenden Gemeinden. Durch den Amtsdirektor des Amtes Zossen werden die erforderlichen Unterlagen für die einzugliedernde Gemeinde Groß Schulzendorf dem Bürgermeister der Stadt Ludwigsfelde in angemessenem Zeitraum vor dem Wahltag übergeben.

(4) Der Wahlleiter der Stadt Ludwigsfelde und sein Stellvertreter sind gleichzeitig Wahlleiter und Stellvertreter der einzugliedernden Gemeinde Groß Schulzendorf.

§ 7

Ortsrecht

(1) Das Ortsrecht der eingegliederten Gemeinde Groß Schulzendorf tritt mit Wirksamwerden der Eingliederung außer Kraft, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Ludwigsfelde im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Groß Schulzendorf in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 gelten die in der Anlage 1 aufgeführten Satzungen der einzugliedernden Gemeinde Groß Schulzendorf für die Dauer von 5 Jahren weiter, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

(3) Die Haushaltssatzung für das Jahr 2003 der Gemeinde Groß Schulzendorf bleibt bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres in Kraft.

§ 8

Investitionen

(1) Die Stadt Ludwigsfelde verpflichtet sich, die aufgrund der Eingliederung nach § 26 des Gemeindefinanzierungsgesetzes gewährten Zuwendungen des Landes Brandenburg von 102,00 €/Einwohner nach Maßgabe des Haushaltes zur Sanierung des gemeindeeigenen Gebäudes (Kita und Wohnung, Siebkenweg 1) sowie des Nebengelasses einzusetzen.

(2) Die Stadt Ludwigsfelde verpflichtet sich, das Programm der Dorferneuerung gemäß Anlage 2 in einer Höhe von 1 Million DM (511.292 Euro) in Abstimmung mit dem Ortsbeirat nach Maßgabe des Haushaltes fortzuführen und entsprechend gegenzufinanzieren.

(3) Die durch die Gemeinde Groß Schulzendorf begonnenen Investitionsmaßnahmen werden bis zu ihrem Abschluss weitergeführt. Der Maßnahmen- und Investitionsplan der Gemeinde Groß Schulzendorf (Anlage 3) wird durch die Stadt Ludwigsfelde nach Maßgabe des Haushaltes fortgeführt und umgesetzt.

§ 9 Bauleitplanung

(1) Der genehmigte Flächennutzungsplan der Gemeinde Groß Schulzendorf wird übernommen und unter Beachtung und Anwendung der jeweils gültigen Rechtsvorschriften in den Flächennutzungsplan der Stadt Ludwigsfelde integriert.

(2) Die in ihrem jeweiligen Verfahrensstand befindlichen Bebauungspläne, vorhabenbezogenen Bebauungspläne sowie Bebauungskonzeptionen sind nach der Eingliederung von der Stadt Ludwigsfelde weiterzuführen mit dem Ziel des Beschlusses als Satzung, der Erteilung der Genehmigung und öffentlichen Bekanntmachung, soweit alle rechtlichen und vertraglichen Voraussetzungen gegeben sind. Eine Aufstellung über die im Entwurfsstadium befindlichen Planungsvorhaben nach Satz 1 nach dem Stande vom Dezember 2001 ist als Anlage 4 diesem Vertrag beigelegt, die Bestandteil dieses Vertrages ist.

§ 10 Erhalt von Einrichtungen

(1) Die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Eingliederung in der Gemeinde Groß Schulzendorf bestehende gemeindliche Einrichtung „Kita Bummi“ ist nach Maßgabe des Haushaltes im gegebenen Bestand zu erhalten.

(2) Der Friedhof der Gemeinde Groß Schulzendorf ist als öffentliche Einrichtung weiterzuführen und es gilt die Friedhofssatzung für die Ortsteile der Stadt Ludwigsfelde.

§ 11 Verwendung aus Erlösen aus der Veräußerung von Gemeindevermögen

Erlöse aus Veräußerungen von Gemeindevermögen im Gebiet der einzugliedernden Gemeinde Groß Schulzendorf sind innerhalb von fünf Jahren nach Wirksamwerden der Eingliederung nach Maßgabe des Haushaltes grundsätzlich für investive Maßnahmen im Ortsteil Groß Schulzendorf einzusetzen.

§ 12 Personalübernahme

(1) Die Bediensteten der Gemeinde Groß Schulzendorf werden gemäß § 10 a Gemeindeordnung in den Dienst der aufnehmenden Stadt Ludwigsfelde nach den jeweils für sie geltenden rechtlichen Bestimmungen in ein entsprechendes Beschäftigungsverhältnis übernommen. Die Arbeitsverhältnisse gehen analog § 613 a BGB auf die Stadt Ludwigsfelde über. Dabei bleiben die erworbenen Rechte aus dem bisherigen Arbeitsverhältnis erhalten.

(2) Die anteilige Personalübernahme nach § 10 a Gemeindeordnung für die Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten des Amtes Zossen ist in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Ludwigsfelde und dem Amt Zossen zu regeln.

§ 13 Besondere Vereinbarungen

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Groß Schulzendorf wird als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Ludwigsfelde erhalten und führt entsprechend § 7 des Brandenburgischen Brandschutzgesetzes den Namen

Freiwillige Feuerwehr Groß Schulzendorf Stadt Ludwigsfelde.

(2) Die Stadt Ludwigsfelde verpflichtet sich nach Maßgabe des Haushaltes, finanzielle Unterstützung für die Kinder-, Jugend- und Seniorenbetreuung in Höhe von jährlich 2.000 € zu gewährleisten. Die Unterstützung ist der Einwohnerzahl und der Inflationsrate des vorvergangenen Jahres jährlich anzupassen.

(3) Bei Satzungen und Beschlüssen, die mit Belastungen für die Bürger, Betriebe und Einrichtungen verbunden sind (Hebesätze für Steuern, Gebühren, Kostenbeteiligungen usw.) ist den besonderen dörflichen Gegebenheiten des zukünftigen Ortsteiles Groß Schulzendorf (Grundstücksgröße, Weide-, Acker- und Waldflächen, Eigeninitiative der Dorfgemeinschaft usw.) Rechnung zu tragen, soweit es rechtlich möglich ist.

(4) Für öffentliche Grünflächen, die vom Anlieger gepflegt werden, sollen entsprechende Pflegeverträge abgeschlossen werden.

§ 14 Wohilverhalten

(1) Die Gemeinde Groß Schulzendorf wird sich vom Zeitpunkt der Abstimmung über den Gebietsänderungsvertrag an bis zur Eingliederung aller Entscheidungen enthalten, die der Finanzlage der Stadt Ludwigsfelde Nachteile bereiten können.

(2) Vom Zeitpunkt der Abstimmung über den Gebietsänderungsvertrag bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Eingliederung verpflichtet sich die Gemeinde Groß Schulzendorf, Veränderungen der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere Neueinstellungen, nur im Einvernehmen mit der Stadt Ludwigsfelde vorzunehmen.

§ 15 Regelungen von Streitigkeiten

(1) Der Ortsbürgermeister vertritt für die Dauer von 10 Jahren den Ortsteil in verwaltungsgerichtlichen Verfahren bei Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages.

(2) Bei Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages wird ein Streitschlichtungsgremium gebildet, für das die vertragschließenden Gemeinden je 2 Vertreter bestimmen. Die Gemeindevertretung soll einem Vorschlag des Streitschlichtungsgremiums folgen.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Regelungen derzeit oder künftig geltendem Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der Vertragsparteien möglichst nahe kommt.

§ 17 Wirksamwerden des Vertrages

(1) Es besteht Übereinstimmung darüber, dass die Eingliederung zum Zeitpunkt der Kommunalwahl 2003 erfolgen soll.

(2) Der Vertrag wird mit der Genehmigung durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg und nach der Bekanntmachung des Vertrages und seiner Genehmigung in den vertragsschließenden Gemeinden wirksam.

Für die Stadt Ludwigsfelde

Ludwigsfelde, den 28.03.2002

gez. H.-E. Baltrusch
Vorsitzender der Stadtverordnetenver-
sammlung Ludwigsfelde

gez. Scholl
Bürgermeister der Stadt Ludwigsfelde

Für die Gemeinde Groß Schulzendorf

Zossen, den 27.03.2002

gez. Dr. H. Klucke
Amtsdirektor des Amtes Zossen

Groß Schulzendorf, den 28.03.2002

gez. F. Spahn
ehrenamtlicher Bürgermeister der
Gemeinde Groß Schulzendorf

Anlage 1
zum Gebietsänderungsvertrag mit Groß Schulzendorf

Satzung vom:	gültig ab:	Beschluß
1. Hundesteuersatzung der Gemeinde Groß Schulzendorf	10.10.1997	20.05.97
2. Satzung über die Gestaltung und Ausführung von Werbeanlagen in der Gemeinde Groß Schulzendorf vom 16.02.1995	Apr. 1995	16.02.95
3. Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen und über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) für die Gemeinde Groß Schulzendorf	17.02.1994	17.02.94
4. Zweitwohnsteuersatzung der Gemeinde Groß Schulzendorf	01.01.2000	30.11.99
5. Satzung der Gemeinde Groß Schulzendorf über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Anlagen im Bereich von Straßen, Wegen und Plätzen (Ausbaubeitragssatzung - ABS)	12.10.2000	26.09.00
6. Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Groß Schulzendorf	15.11.2001	09.10.01
7. Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte der Gemeinde Groß Schulzendorf	01.02.2001	23.01.01
8. 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in der Gemeinde Groß Schulzendorf	01.07.2001	08.05.01
9. Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Groß Schulzendorf für den Gemeinderaum in Groß Schulzendorf	14.09.2000	22.08.00

Anlage 2
zum Gebietsänderungsvertrag mit Groß Schulzendorf

Groß Schulzendorf – Gestaltung der Dorfaue
 Überschlägige Ermittlung der Kosten im Rahmen der Dorferneuerung Amt Zossen

Dorferneuerung Groß Schulzendorf
Gestaltung der Dorfaue

Überschlägige Ermittlung der Kosten für Leistungen im Tief- und Landschaftsbau
 Stand: 23.10.2000

Förderfähige Leistungen bei Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen der Dorferneuerung:

1. Vermessung (Höhen- und Lageplan incl. Flurstücksgrenzen, Rückvermessung)
2. Baugrunduntersuchung
3. archäologische Baubegleitung
4. Planung, Koordination der fachlich Beteiligten (1. bis 3.), Bauleitung
5. Ausführung der geplanten kommunalen Maßnahmen ¹⁾ incl. Grunderwerb

Nr.	Leistung	Kosten in DM netto	
1.	Vermessung	10.000	
2.	Baugrunduntersuchung	7.000	
3.	archäologische Baubegleitung	15.000	
4.	Planung, Koordination, Bauleitung	80.000	
5.	Ausführung der Maßnahmen, Summe 5.1 bis 5.16 Bereich der Maßnahmen und geplanter Leistungsumfang	559.500	
5.1	Bereich vor dem Gemeindehaus, Dorfaue 31 2 Stellplätze, Tischtennisplatte/Fahnenmasten entfernen, 2 Bänke, Fahrradständer, Poller, Begrünung, Weg bleibt erhalten	22.000	
5.2	Straßenraumgestaltung vor Giese, Dorfaue 29 (Lebensmittelladen) Straße rekonstruieren (pflastern), 2 Bänke, Bäume, Grünfläche einbeziehen, Vorgarten	40.000	
5.3	Denkmal Klinkersockel abbrechen und vollständig erneuern, Hecke entfernen, Neupflanzung	20.000	
5.4	Flachspiegelbrunnen Hecke entfernen, Geländer herstellen, Einbindung in Grünfläche	4.000	
5.5	Anbindung Amselweg Pflastern von Gehweg an Landstraße, Einbau Entwässerungsrinne, ohne Absenken des Gehweges	8.000	

¹⁾ Maßnahmen wurden während des Ortstermins am 18.10.2000 mit Vertretern der Gemeinde und des Amtes Zossen zusammengestellt. Zu einigen Punkten besteht innerhalb der Gemeinde Klärungsbedarf.

Nr.	Leistung	Kosten in DM netto	
5.6	Richten von Borden Neusetzen von schiefen Borden, abflexen im Wurzelbereich von Bäumen incl. Anarbeiten an die Straße auf 30 % der Kommunalen Straße (beidseitig) und 30 % der Ortsdurchfahrt 350 m gesamt	50.000	
5.7	Verkehrsberuhigung in der Dorfaue (Verschwenkung der Straße) Verschwenken an 5 Stellen beidseitig, Aufnahmen von Pflaster, Einbau von Borden, Auffüllen und Begrünen, ggf. Beschilderung	7.500	
5.8	Befestigung von Zufahrten auf Dorfaue 18 Stück, 50 m ² /St.	135.000	
5.9	Ersetzen Kleingeländer um Kirche	40.000	
5.10	Trafostation versetzen	30.000	
5.11	Platzgestaltung in der östlichen Dorfaue Flächenbefestigung 50 m ² , 2 Bänke, Rundbank, Fahrradständer	18.000	
5.12	Pflastern von Wegen auf Dorfaue, Grünfläche überarbeiten 400 m ² , 3.000 m ² incl. Pflanzung für Ausgleich	85.000	
5.13	Feuerwehr Betonfläche entfernen, Containerplatz einbeziehen, 5 Parkplätze, Schaukasten, Fahnenmasten weg, Grünfläche überarbeiten	55.000	
5.14	Gehweg an der Landstraße Anschluss bis Birkenweg	30.000	
5.15	Pollerproblem Einbau von 25 Stück	15.000	
5.16	Löschteich Planung und Umsetzung erfolgt über BSBA Wünsdorf	-	
	1. Zwischensumme	671.500,00	
	+ 20 % Sonstiges/Unvorhergesehenes	134.300,00	
	2. Zwischensumme	805.800,00	
	zuzügl. 16 % Mwst.	128.928,00	
	Summe (Gesamtausgaben)	934.728,00	
	abzüglich 30 % Anliegerbeiträge (je nach Satzung!)	280.418,40	
	zuwendungsfähige Gesamtausgaben	654.309,60	
	30 % Anteil der Gemeinde an der Finanzierung	196.292,88	
	70 % Zuwendung	458.016,72	

Maßnahmen- und Investitionsplan

- | | |
|-------------------------|---|
| Straßenbau | <ul style="list-style-type: none">- Fertigstellung Straßenbau Süd I- Neubau Amselweg- Neubau Starhorstweg bis zum Gewerbegebiet |
| Radwegebau | <ul style="list-style-type: none">- Groß Schulzendorf nach Glienick- Groß Schulzendorf nach Wietstock |
| Fußwege | <ul style="list-style-type: none">- befestigter Fußweg zum Friedhof- befestigter Fußweg Ludwigsfelder Straße |
| Haus-Wohnungsbau | <ul style="list-style-type: none">- Wohnhaus Siebkenweg<ul style="list-style-type: none">- Wärmedämmung an der Fassade- Dachsanierung/Neudeckung- Dach der Scheune neu eindecken- Tore der Scheune erneuern- Wohnhaus Dorfaue<ul style="list-style-type: none">- Dachgeschosswohnung sanieren/
Grundrissveränderung- Einbau einer Gasetagenheizung |
| Gemeindezentrum | <ul style="list-style-type: none">- Erweiterung des Gemeindezentrum um einen Jugendclub in dem Gebäude angrenzend zur derzeitigen Gemeindeverwaltung- Neuerstellung eines Kinderspielplatzes- Erhaltung und Ausbau des Sportplatzes |
| Friedhof | <ul style="list-style-type: none">- Friedhofskapelle sanieren |

Lösung der Verkehrssituation Kreuzung Zossener Straße/Trebbiner Straße und Blankenfelder Straße sowie die Neugestaltung des Löschteiches

hier wurde als Kopie eingefügt:

**der Bescheid zur
Eingliederung der Gemeinde Groß Schulzendorf in die Stadt Ludwigsfelde
Vertrag vom 28. März 2002**

vom Ministerium des Innern des Landes Brandenburg vom 07. August 2002

Dieser Bescheid ist in den Amtsblättern enthalten, sie sind kostenlos im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, Bürgeramt, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich sind, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur Übernahme von Personal des Amtes Zossen
durch die Stadt Ludwigsfelde**

Zwischen dem Amt Zossen, Marktplatz 20/21 in 15806 Zossen,
vertreten durch den Amtsdirektor,
Herrn Dr. Hartmut Klucke

und der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3 in 14974 Ludwigsfelde,
vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Heinrich Scholl

§ 1

Die Vertragspartner sind sich einig, daß im Zuge der Eingliederung der Gemeinde Groß Schulzendorf in die Stadt Ludwigsfelde eine Personalübernahme aus dem Amt Zossen in die Stadt Ludwigsfelde erfolgt.

§ 2

Die Stadt Ludwigsfelde übernimmt auf der Basis ihrer Stellenangebote laut Anlage vom Amt Zossen 2 Mitarbeiter/innen, davon 1 in Vollzeitbeschäftigung und 1 in Teilzeitbeschäftigung mit 20 Wochenstunden. Der Personalübergang der Arbeitnehmer erfolgt nach § 613 a BGB. Dabei werden alle tariflich erworbenen Rechte aus den bisherigen Arbeitsverträgen anerkannt. Veränderungen aufgrund tariflicher Ansprüche bleiben unberührt.

§ 3

- (1) Die Stadt Ludwigsfelde führt ein Ausschreibungsverfahren unter den Beschäftigten des Amtes Zossen durch.
- (2) Für die Auswahl der Beschäftigten wird eine paritätisch besetzte Personalüberleitungskommission gebildet, der folgende Mitglieder angehören:

Für das Amt Zossen:

Amtsdirektor, stellvertretende Amtsdirektorin, Leiter Personalwesen, Sachbearbeiter Vertragswesen, Vorsitzender des Personalrats.

Für die Stadt Ludwigsfelde:

Bürgermeister, 1. Beigeordneter, Leiterin FB II, Sachbearbeiter Rechtsangelegenheiten, Vorsitzender Personalrat.

- (3) Kommt es bei der Auswahl der Beschäftigten durch die Personalüberleitungskommission zu keiner einvernehmlichen Regelung, wird der Vorsitzende der Einigungsstelle der Stadt Zossen, Herr Wolfgang Möller, zur Entscheidung angerufen.

Die vom Vorsitzenden der Einigungsstelle getroffene Entscheidung wird von beiden Vertragspartnern akzeptiert.

§ 4

- (1) Sofern eine einvernehmliche Überleitung von Arbeitsverhältnissen im vereinbarten Umfang nicht möglich ist, können vom Amt Zossen (oder seinem Rechtsnachfolger) Abordnungen für die Dauer von 3 Jahren, gerechnet vom Tag der Eingliederung der Gemeinde Groß Schulzendorf, auf die angebotenen Stellen vorgenommen werden. Die Anzahl der abgeordneten und der übergeleiteten Beschäftigten darf die im § 2 festgelegte Anzahl nicht überschreiten.
- (2) Die Personalkosten für die abgeordneten Beschäftigten trägt die Stadt Ludwigsfelde. Während der Zeit der Abordnung bleibt das Angebot der Stadt Ludwigsfelde zur Übernahme gem. § 1 bestehen.
- (3) Kann das Ziel der Übernahme und/oder Abordnung von 2 Beschäftigten des Amtes Zossen nicht erreicht werden, erfolgt durch die Stadt Ludwigsfelde eine Ausgleichszahlung für jede Fehlstelle. Die Ausgleichszahlung erfolgt längstens für 3 Jahre.
- (4) Absatz 3 gilt nicht, wenn für die Nichtbesetzung Gründe vorliegen, die das Amt Zossen zu vertreten hat.
- (5) Werden innerhalb von 3 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Eingliederung der Gemeinde Groß Schulzendorf an, durch das Amt Zossen (oder dessen Rechtsnachfolger) Stellen, auf denen übergeleitete oder abgeordnete Beschäftigte tätig waren, neu besetzt, entfällt für diese Stelle vom Zeitpunkt der Wiederbesetzung an die Pflicht zur Ausgleichszahlung durch die Stadt Ludwigsfelde.

§ 5

Die Vermögensauseinandersetzung zwischen den Vertragspartnern wird mit dieser Vereinbarung nicht geregelt. Diese bleibt einer gesonderten Vereinbarung vorbehalten. Die Vertragspartner sind sich einig, daß eine Vermögensauseinandersetzung in entsprechender Anwendung von § 74 der Gemeindeordnung erfolgt.

§ 6

Diese Vereinbarung tritt mit dem Tage der Eingliederung der Gemeinde Groß Schulzendorf in die Stadt Ludwigsfelde in Kraft.

Für das Amt Zossen:

Für die Stadt Ludwigsfelde:

Zossen, den 27.03.2002

Ludwigsfelde, den .28.03.2002

gez. Dr. Klucke
Amtsdirektor

gez. Scholl
Bürgermeister

gez. Rust
Vorsitzender des Amtsausschusses

gez. Baltrusch
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Bekanntmachung

**Planfeststellungsverfahren nach §§ 18 Abs. 1 und 20 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den Plan der Deutschen Bahn Energie GmbH
110-kV-Bahnstromleitung Genshagener Heide – Grünauer Kreuz, Planfeststellungsabschnitt 1, Landkreise Teltow-Fläming und Dahme-Spreewald**

Das Eisenbahnbundesamt, Außenstelle Berlin, hat für das oben genannte Bauvorhaben der Deutschen Bahn Energie GmbH die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Vom Bauvorhaben sind die Gemarkungen Genshagen, Großbeeren, Diedersdorf, Mahlow, Blankenfelde, Selchow, Waßmannsdorf, Schönefeld, Glienick und Gadsdorf betroffen.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

23. September bis 22. Oktober 2002

während der Dienststunden:

Montag	von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **05. November 2002** beim Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen (Anhörungsbehörde), Lindenallee 51, 15366 Dahlewitz-Hoppegarten (Telefon 03342/355117, Fax: 03342/355666 oder 355170) oder bei der Stadt Ludwigsfelde Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 20 Abs. 2 Allgemeines Eisenbahngesetz – AEG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG).
2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen können in einem Termin erörtert werden, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird.
Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
4. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterstellung entstehen, werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen wird nach Abschluß des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg, Hennig-von-Tresckow-Str. 2-8, 14467 Potsdam) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschuß) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Die Nummern 1, 2, 3, 4 und 6 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.
8. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

Ludwigsfelde, 09. September 2002

Der Bürgermeister